

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 8

Anhang: Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschulen 1881 : Zweiter Theil

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besoldungsverhältnisse der Schweizerischen Volksschullehrer 1881. Zweiter Theil.

Kanton	Baarbesoldung			Accidienzen	Befreiungen	Nebenpflichten der Lehrer	Ruhegehälter	Bemerkungen	
	Totalminimum	Gemeinde	Staat						
Schaffhausen. Schulgesez vom 24. September 1876.	a) Primarlehrer: Ein Minimum besteht nicht. Arbeitsherrin: Fortbildungsschule: ein Minimum besteht nicht. b) Reallehrer: Ein Minimum besteht nicht.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Sache der Gemeinden. Die Hälfte. Mindestens Fr. 200 per Lehrer, dieser Betrag fällt in die Staatskasse. Die Besoldung der Gemeinden überlassen.	Die Hälfte. Die Besoldung ist Staatsache.	—	—	—	Gemäss dem noch zu erlassenden Statut der Alters-Witwen- und Waisenkasse.	Stellvertretung wegen Krankheit zu 2/3 auf Kosten der Besoldungsstellen. Oblig. Alters-Witwen- u. Waisenkasse, die auch Beiträge vom Staat und den Gemeinden erhält. Wie Primarlehrer.	
Appenzell a.Rh. Verordnung über das Schulwesen vom 1. April 1878.	a) Primarlehrer: Kein Minimum. b) Reallehrer: Kein Minimum.	—	—	—	—	—	—	Es besteht eine freiwillige Lehrer-Alters- u. Waisenkasse, eine staatliche obligatorische Pensionskasse für die Volksschullehrer und deren Witwen und Waisen ist im Wurf.	
Appenzell i.Rh. Schulverordnung vom 24. XI. 1874, Art. 30.	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 8. Mai 1862, § 33 und folgende. Vollziehungserlasse zum Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 6. Oktober 1862, § 24. Statuten der Unterstiftungskasse für die Volksschullehrer vom 19. November 1877. Statuten für die Witwen-, Waisen- und Alterskasse für die evangelischen Schullehrer des Kantons vom 31. Juli 1861. Statuten der Lehrer-Witwen- und Alterskasse der evangelischen Schullehrer der Stadt St. Gallen. Gesetz über die Festsetzung der Lehrgelder vom 30. November 1876. Regulative über die Verwendung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 13. November 1877.	a) Primarlehrer: Ein Minimum besteht nicht. Arbeitsherrin: Fortbildungsschule: ein Minimum besteht nicht. b) Reallehrer: Kein Obligatorium. Minimalanlassatz Fr. 1800.	Besoldung ist Gemeindsache.	Staatsbeitrag von Fr. 300—1200 pro Schule für Aufzucht der kleineren Schulkinder; ferner Staatsbeitrag an bedürftigere Schulkinder zur Deckung der Rechnungsfälle.	Wohnung od. entsprechende Entschädigung.	—	—	—	Stellvertreter in Krankheitsfällen erhalten auf Verlangen des Schulrates höchstens 1/2 des Jahreslohns, mindestens 1/4 aus der Schulkasse. Die obligatorische Unterstiftungskasse für Volksschullehrer zahlt aus den Beiträgen des Staats, der Gemeinden und der Lehrer und aus den Jahresrenten ihrer Fonds Fr. 600 Pension an Lehrer, die nach dem 10. Fr. 300—500 an solche, die vor dem 10. Dienstjahre dienstunfähig geworden sind, ferner Fr. 300 an hinterlassene Witwen mit mehreren Kindern, Fr. 150 an solche ohne Kinder. Ausserdem besteht eine obligatorische Witwen-, Waisen u. Alterskasse für die evang. Schullehrer des Kantons und eine solche für die evang. Lehrer und Lehrerinnen der Stadt St. Gallen. Schullehrer.	
Graubünden. Grossratsbeschluss vom 27. Oct. 1873.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau. Schulgesez vom 1. Juni 1865. Reglement für die organischen Bezirksschulen vom 8. September 1876, § 34.	a) Primarlehrer: Unterlehrer Fr. 800, Oberlehrer und Lehrer an Gesamtschulen Fr. 900. Arbeitsherrin: Arbeitsoberlehrer: Lehrer an Fortbildungsschulen (erweiterte Ober- und Gemeindegemeinschaften) bei 2 Klassen Fr. 1200, bei 3 Klassen Fr. 1500. b) Bezirkslehrer: Hauptlehrer Fr. 2400; 2000 an Kantone aber nach Wohnung und Naturalleistungen in billiger Weise statt eines Theils der Baarbesoldung verabreicht werden; Hilfslehrer jährlich Fr. 60 für die wöchentliche Stunde.	Mindestens die Hälfte. Ganz armes Gemeindegeld für jeden Lehrer jährlich höchstens Fr. 100 von diesem Minimum erlassen werden. Fr. 100 pro Schulabteilung.	Jährlicher Staatsbeitrag für Primarlehrer Fr. 60, für Patente 1.—8. Dienstjahr Fr. 100, für Patente 9.—X Dienstjahr Fr. 200. An alle Lehrer, gegen welche keine begründeten Klagen eingehen, nach 15 Jahren Fr. 100 Alterszulage, von Staat nur dann geleistet, wenn die Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung von Seiten der Gemeinde selbst nicht hinreichen. Fr. 400—600, in Jahren, wo die Arbeitsoberlehrer einen Unterlehrer für Arbeitslehren abhalten hat, Zulage von Fr. 200—300. Staatsbeitrag an jede 2klassige Fortbildungsschule Fr. 700, an jede 3klassige Fr. 1000, wenn die Einkünfte der Gemeinde nicht hinreichend sind. Einmaliger ausserordentlicher Beitrag bis auf Fr. 5000 an die Gründungs- und Einrichtungskosten einer Bezirksschule und jährlicher Beitrag von Fr. 2500—4000, dieselbe je nach Vermögen und Bedürfnis.	—	Vom Polizeidienst und persönlichen Leistungen bei Gemeindefewerken.	Der Organistendienst kann mit der Lehrstelle verbunden werden.	—	—	—
Thurgau. Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5. April 1855, § 95. Reglement für die organischen Bezirksschulen vom 8. September 1876, § 34.	a) Primarlehrer Fr. 1000. Arbeitsherrin Fr. 1000 pro Abth. Sekundarlehrer Fr. 1200.	Mindestens Fr. 1000.	Einmaliger Kapitalbeitrag von Fr. 3000 an die Besoldung einer neu zu gründenden Primarlehrerschule. Jährlicher Beitrag von Fr. 50—200 an die Schulausgaben für jedes Primarlehrerstell. Alterszulagen: mit 6—10 Dienstjahren Fr. 50 = 11—15 „ = 100 = 16—20 „ = 150 = 21 u. mehr „ = 200	Wohnung und 1/2 Juchart Pflanzland od. Entschädigung, Ache und Janche aus dem Schulgebäude.	Von persönlichen Früchten oder Gedeihenleistungen an deren Stelle.	Heizung (auf Kosten der Gemeinde) und Reinigung des Schulgebäudes. Der Dienst eines Vorgesetzten oder eines Organisten kann mit dem Amte des Lehrers verbunden werden, sofern diese Verrichtungen nicht Verhältnisse für die Schule herbeiführen. Unterrichtsleitung an den Repetitionsschulen gegen billige Entschädigung durch die Gemeinde.	—	—	
Tessin. Legge sul riordinamento generale degli studi 14 maggio 1879 4 maggio 1882. Regolamento scolastico per le scuole primarie (4 ottobre 1879) Art. 77, 94, 118, 114.	a) Primarlehrer Fr. 600 bei sechsmonatlicher Dauer der Schule, Fr. 600 bei längerer Dauer. Für Lehrerinnen ist das Besoldungsminimum nach dem Lehrer. In Ausnahmefällen kann der Staatsrat die minima noch herabsetzen. b) Sekundarlehrer (docenti delle scuole maggiori): Fr. 1000. c) Lehrer an den Zeichnungsschulen: Fr. 1100.	Die Besoldung ist Sache der Gemeinden.	—	—	—	—	—	—	
Waadt. Décret sur l'augmentation du traitement des régents du 17 novembre 1875. Loi sur l'instruction publique du 31 janvier 1865. Loi du 1. juin 1871 et Règlement du 1. juillet 1871 sur les pensions de retraite des régents. Loi sur l'instruction publique supérieure du 12 mai 1869, art. 2 et suivants.	a) Primarlehrer: Patentelehrer Fr. 1400, provisorisch patentierter Lehrer Fr. 800; Lehrerinnen mit definitivem Patent Fr. 500, provisorischem Fr. 500. b) Lehrer an Sekundarschulen (erweiterte Oberabteilung der Gemeindegemeinschaften): Fr. 1400. c) Institutestutoren an Collèges communaux Fr. 1800.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer.	Der Staat kann Gemeinden behufs gesetzmässiger Besoldung ihrer Lehrer unterstützen; ausserdem entrichtet er folgende Alterszulagen: Lehrer Lehrjahre von 5—10 Dienstj. = 100 = 70 = 15—20 „ = 150 = 100 bis 20 u. mehr „ = 200 = 150 1/4 Viertel der Besoldung; keinesfalls aber mehr als Fr. 600. Alterszulagen wie Primarlehrer. Staatsbeitrag an die Kosten der gesamten Schule von höchstens der Hälfte der Besoldung des Direktors, der Lehrer und Fachlehrer. Die Hälfte der Entschädigung an in den Ruhestand versetzte Lehrer.	Wohnung mit Garten, Pflanzland, Holz für das Schulcoll. oder Entschädigungen, für Lehrer und Lehrerinnen.	—	—	—	—	
Wallis. Loi sur l'instruction publique du 4 juin 1873, art. 28 et suivants.	a) Primarlehrer: Brevitelre Lehrjahre Fr. 50, Lehrjahre Fr. 45, provisorische Lehrer Fr. 40, Lehrjahre Fr. 35 per Schuljahr. Gemeindegeld von unter 200 Franken auf 1 Lehrer oder Lehrerinnen dürfen mit Erlaubnis des Staatsrats unter diesem Minimum gehen. b) Lehrer an den Mittelschulen.	Die Gemeinde besoldet die Lehrer. Steigerung bis auf Fr. 100 pro Monat.	—	—	—	—	—	—	
Neuchâtel. Loi sur l'instruction publique du 17 mai 1872. Décret sur le minimum des traitements attribués aux instituteurs et institutrices primaires du 17 novembre 1875. Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 27 juin 1872, art. 5 und 33.	a) Primarlehrer: Permanente Gesamtschulen Fr. 1400, Lehrjahre Fr. 2000. An temporären Unterrichtsschulen Lehrer Fr. 650, Lehrjahre Fr. 400, an Sommer-Schulen Lehrer Fr. 500, Lehrjahre Fr. 300. b) Sekundarlehrer: Die Besoldungen werden unter Genehmigung des Staatsrats von den Schulkommissionen, die der Fachlehrer von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Diese Besoldungen betragen im Minimum 80 Fr. jährlich pro wöchentliche Stunde.	Besoldung der Gemeinde überlassen.	Der Staat vertheilt alljährlich die Summe von Fr. 175,000 unter alle Schulkommunen des Kantons, davon 30,000 Fr. je nach der Zahl der Schulkinder. Die übrigen 145,000 Fr. werden je nach den Bedürfnissen einer jeden Gemeinde, welche Bedürfnisse aus gesetzlich bestimmten Faktoren berechnet sind, vertheilt. Beiträge des Staats an Sekundarschulen bis höchstens auf die Hälfte der Besoldungen.	Wohnung, Holz, Pflanzland sind im Baarbesoldung den Werthe nach inbegriffen.	Von Staats- oder Gemeindegeldern für die Besoldungen.	Abhaltung von Wiederholungsschulen gegen Entschädigung durch die Gemeinde.	—	—	
Genève. Loi sur l'instruction publique du 19 octobre 1872. Loi modifiant les art. 30, 39 et 60 de la loi sur l'instruction publique du 28 août 1870. Règlement pour les écoles du soir, du 6 novembre 1875. Arrêté du Conseil d'Etat, du 30 avril 1876.	a) Primarlehrer: Lehrer Fr. 1500, Unterlehrer Fr. 1200, Kandidaten aus dem Collège Fr. 800, aus dem Gymnasium Fr. 1100, andere Kandidaten Fr. 600. Lehrerinnen Fr. 1200, Unterlehrerinnen Fr. 800, Kandidatinnen Fr. 400, brevitelre Kandidatinnen aus der 4. Klasse sekundäre et supérieure Fr. 400. b) Sekundarlehrer Fr. 2000, Arbeitslehrer an Sekundarschulen Fr. 350.	1 Viertel bis zur Hälfte.	Alterszulagen: Lehrer Fr. 50 per Jahr bis die Besoldung Fr. 2000 erreicht hat; Lehrjahre Fr. 30 per Jahr bis zum Maximum von Fr. 1500 jährlicher Besoldung. Unterlehrer jährlich Fr. 50 bis Maximum Fr. 1800; Unterlehrerinnen Fr. 30 jährlich bis Maximum von Fr. 1200.	Auf dem Lande für Lehrer und Lehrerinnen Wohnung, an ersterem auch ein Garten; in der Stadt Wohnungsent-schädigung an Lehrer Fr. 400, an Lehrjahre Fr. 200. In den vier Nachbargemeinden der Stadt entweder Wohnung oder Entschädigung wie oben an Kosten der Gemeinde.	—	—	—	—	

